

Der aktuelle Entscheid: Abgrenzung selbstständige Erwerbstätigkeit und Liebhaberei

(BGer 2C_495/2019 vom 19. Juni 2020)



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
(Taxation)

Wie lange muss die Steuerbehörde Verluste des erfolglosen Unternehmers steuerlich akzeptieren?

Ausgangslage

Wer in frei bestimmter Selbstorganisation und durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, gilt als selbstständig Erwerbender. Erleidet der Unternehmer einen Verlust, kann dieser steuerlich in Abzug gebracht werden. Kommt die Steuerbehörde zum Schluss, dass keine Gewinnerzielungsabsicht mehr vorliege, qualifiziert es die Tätigkeit als Hobby, Liebhaberei oder Mäzenatentum und die Aufwendungen stellen steuerlich irrelevante Lebenshaltungskosten dar.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige erwarb 2001 einen Gasthof im Kanton Zürich. In den Jahren 2003 bis 2007 tätigte er Investitionen in der Höhe von ca. CHF 5 Mio. und eröffnete 2007 einen Hotel- und Gastrobetrieb. In den Geschäftsjahren 2007 bis 2017 traten ausnahmslos Verluste ein. Erst nach einem Wechsel des Betriebskonzepts im Jahre 2017 konnte der Betrieb rentabel geführt werden.

Gegenstand des Entscheids ist die Steuerperiode 2012. Die kantonale Steuerbehörde verneinte die Gewinnerzielungsabsicht mit dem Argument, dass die Tätigkeit als Basis für eine rentable Erwerbsquelle ungeeignet erscheine. Selbstständige Erwerbstätigkeit käme erst wieder ab dem Zeitpunkt der Änderung des Betriebskonzepts infrage.

Erwägungen

Die Gewinnstrebigkeit setzt sich aus den beiden Elementen Gewinngeeignetheit des Vorgehens (objektives Element) und individuelle Gewinnerzielungsabsicht (subjektives Element) zusammen. Nicht verlangt wird, dass eine Gewinnsituation

tatsächlich eintritt. Führt die selbstständige Erwerbstätigkeit auf Dauer zu keinem Gewinn, kann dies aber auf die fehlende Gewinnstrebigkeit hindeuten. Ungeachtet der Dauer der Verlustperiode ist auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall abzustellen.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass aufgrund des Gesamtbildes die Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen sei. Dabei wies es insbesondere auf den erheblichen Umsatz (ca. CHF 2 Mio.) sowie die langfristig ausgerichtete Strategie hin. Das Konzept als solches sei grundsätzlich gewinngeeignet. Auf Liebhaberei könne nur geschlossen werden, wenn das Verhalten überwiegend von persönlichen Neigungen oder ausserbetrieblichen Motiven beherrscht werde.

Fazit

Der vorliegende Entscheid zeigt auf, dass steuerlich auch bei Verlustperioden von 10 und mehr Jahren noch auf selbstständige Erwerbstätigkeit geschlossen werden kann. In der Regel drehen sich derartige Fälle aber um «klassische» Liebhabereien ohne grosse Umsätze (wie Kunst, Pferdehaltung, Sport), wo auch inskünftig von einer kürzeren anrechenbaren Verlustperiode auszugehen ist.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen

Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen